

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Motion von Christoph Buser, FDP-Fraktion: Zurückstufung der Tätigkeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz auf die informelle Ebene**

**Autor/in:** [Christoph Buser](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 10. September 2009

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen, wie dies bei deren Gründung anno 1919 auch beabsichtigt war.

Dies soll mittels zweier Massnahmen erfolgen:

Erstens wirkt der Regierungsrat bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) darauf hin, dass diese von der SSK fordert, ihr Wegleitungen und Kreisschreiben sowie wichtige Neuerungen rechtzeitig zu unterbreiten, damit ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren unter Einbezug der kantonalen Parteien und der kantonalen Wirtschaftsvertreter stattfinden kann. Die genannten SSK-Publikationen sind vor Inkrafttreten durch die FDK zu genehmigen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle jene Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen, also Entscheide, die geeignet sind, die Praxis der Steuerverwaltung wesentlich zu ändern. Bei Entscheidungen der SSK, die nicht solchen Charakter aufweisen, äussert sich der Regierungsrat - oder zumindest der Finanzdirektor - zur Umsetzung der Wegleitungen und dem Kreisschreiben der SSK.

Zweitens hat der Regierungsrat bei bestehenden Regelungen zu prüfen, ob diese von Entscheidungen der SSK beeinflusst werden. Sollte dies der Fall sein, hat er sie von der SSK abzukoppeln und auf die Kantonebene zurückzuführen. So zum Beispiel im Dekret zum Steuergesetz (SGS [331.1](#), GS 36.0958, vom 19. Februar 2009) bei der Bewertung von Wertpapieren: in Absatz 2 des Paragraphen 15, Bewertung der Wertpapiere (§ 46 StG), müsste der Regierungsrat den Verweis auf das Kreisschreiben der SSK eliminieren und mit den kantonalen Bewertungsrichtlinien ersetzen.

### **Begründung**

Sinn und Zweck der SSK war ursprünglich, den Informationsaustausch und die reibungslose Abwicklung des Kontakts unter den kantonalen Steuerverwaltungen sicherzustellen. Die Konferenz hat damit informellen Charakter. Sie verfügt über keine verfassungsmässige Grundlage und schon gar nicht über gesetzgeberische Kompetenzen.

In jüngster Vergangenheit hat sich die SSK zunehmend in heikle politische Bereiche eingemischt und ganz direkt zu legiferieren versucht. Dass die SSK mit ihren Weisungen steuerrechtlich weitreichende Beschlüsse verursacht, obwohl sie keinen Auftrag und keine Legitimation zur Gesetzgebung hat, ist störend. Diese bedenkliche Eigendynamik muss unterbunden werden. Als problematisch erweisen sich u.A. die Kreisschreiben, die faktisch oft Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter entwickelt haben. Konkrete Beispiele hierzu sind der Neue Lohnausweis oder die Berechnung der Vermögenssteuer auf Wertpapieren. Bei diesen Weichenstellungen wurde der Weg der Vernehmlassung (insbesondere bei betroffenen Verbänden) umgangen. So wurden weitreichende Entscheide am Parlament vorbei getroffen und mussten von der Politik faktisch übernommen werden. Dies alles steht in diametralem Widerspruch zu den Grundregeln unserer direkten Demokratie. Eine Oberauf-

sicht über die SSK soll mithelfen, diese bedenkliche Eigendynamik zu unterbinden.